



TAXACADEMY



Rechtsstand 2023

# Bilanzierung Basiswissen

**Jahresabschluss**

Skript zum Online-Training

# Inhalt

<b>1 Inventur und Inventar</b> .....	<b>1</b>
1.1 Begriffsdefinition .....	1
1.1.1 Inventur .....	1
1.1.2 Inventar .....	2
1.2 Inventurverfahren .....	4
1.2.1 Zeitnahe Inventur (Stichtagsinventur) .....	4
1.2.2 Stichprobeninventur .....	5
1.2.3 Permanente Inventur .....	5
1.2.4 Zeitverschobene Inventur .....	5
1.3 Erleichterungen bei der Inventarerstellung .....	6
1.3.1 Festbewertung.....	6
1.3.2 Gruppenbewertung .....	7
<b>2 Jahresabschluss</b> .....	<b>8</b>
2.1 Geschäftsjahr .....	8
2.2 Jahresabschlussbestandteile .....	8
2.2.1 Anhang.....	9
2.2.2 Lagebericht .....	9
2.3 Größenklassen .....	10
2.4 Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses .....	11
2.5 Offenlegung.....	12
<b>3 Bilanz</b> .....	<b>16</b>
3.1 Zielsetzung.....	16
3.2 Aufstellungsgrundsätze .....	17
3.3 Bilanzierungsgrundsätze.....	18
3.4 Bilanzierung .....	22
3.4.1 Ansatz, Ausweis und Bewertung .....	22
3.4.2 Aufbewahrung .....	23
<b>4 Gewinn- und Verlustrechnung</b> .....	<b>26</b>
4.1 Verrechnungsverbot .....	26
4.2 Gliederung .....	27

# 1 Inventur und Inventar



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

- 1 praktische Übung**
- 2 Videosequenzen**

## 1.1 Begriffsdefinition

### 1.1.1 Inventur

- ▶ **Lesen Sie bitte § 240 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 HGB.**



**Definition Inventur**

- 1 Durch eine jährliche **Inventur** wird das zu einem ordnungsgemäßen Jahresabschluss erforderliche **Inventar** (Verzeichnis) ermittelt. Grundsätzlich lässt sich der Begriff definieren als die gesetzlich vorgeschriebene Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens nach Art, Menge und Wert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Gewinnermittlung ist eine jährliche Bestandsaufnahme notwendig.<sup>1</sup>

**Beispiel:** *Unternehmerin U geht durch ihren Laden und zeichnet die dort vorhandenen Waren und Gegenstände der Geschäftseinrichtung auf. Aus ihren Aufzeichnungen – der Inventur – ermittelt U die genaue Aufstellung ihrer Vermögensgegenstände und Schulden, das Inventar.*



**Korrekturfunktion**

- 2 Des Weiteren dient die Inventur ggf. der Korrektur der Buchführung, indem die Buchbestände (SOLL) an die tatsächlichen Bestände (IST) angepasst werden.

**Beispiel:** *Laut Finanzbuchhaltung von U beträgt der Warenschlussbestand 100.000 €. Bei der körperlichen Bestandsaufnahme ergibt sich ein Bestand von 80.000 €. Die Differenz von 20.000 € ist als Aufwand zu erfassen und kann durch Diebstahl oder Verderb entstanden sein.*



**Körperliche Inventur/  
Buchinventur**

- 3 Die Bestandsaufnahme kann einerseits durch eine „körperliche Inventur“ (z.B. Bargeld, Vorräte) oder andererseits durch eine „Beleginventur“ (z.B. bebaute Grundstücke, Forderungen, Schulden) durchgeführt werden.<sup>2</sup> Die körperliche Bestandsaufnahme kann erfolgen mittels:

- ▶ Zählen,
- ▶ Messen,
- ▶ Wiegen der Vorratsgegenstände,
- ▶ Schätzen.

- 4 Dies wird durch mindestens einen Mitarbeiter erledigt. Mindestens ein anderer Mitarbeiter ist für das Dokumentieren der Ergebnisse zuständig. Die Beleg- bzw. Buchinventur wird dagegen anhand von Belegen, Kontoauszügen, Saldenbestätigungen usw. durchgeführt.

- 5 Es ist zu beachten, dass auch unfertige Arbeiten durch die Inventur erfasst werden. Darüber hinaus gelten für die Durchführung der Inventur folgende Kriterien, die im Wesentlichen aus den **Grundzügen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)** abgeleitet werden:

**Inventurkriterien**

<sup>1</sup> Beck'scher Bilanzkommentar, 13. Auflage, § 240, Rz. 1.

<sup>2</sup> Zur Zulässigkeit der Buchinventur: Beck'scher Bilanzkommentar, 13. Auflage, § 240, Rz. 6.

- ▶ Vollständigkeit der Bestandsaufnahme,
- ▶ Richtigkeit,
- ▶ Einzelerfassung,
- ▶ Nachprüfbarkeit.

▶ **Lesen Sie bitte R 5.4 Abs. 4 EStR.**



**Verzicht auf Inventur**

- 6 Auf eine Inventur kann nur verzichtet werden, wenn keine Buchführungspflicht besteht und Bücher auch nicht freiwillig geführt werden. Außerdem kann eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme bei beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens unterbleiben, wenn jeder Zugang und Abgang laufend in ein Bestandsverzeichnis bzw. Anlageverzeichnis eingetragen wird.<sup>3</sup>

**Beispiel:** Unternehmerin U dokumentiert die Zu- und Abgänge bei ihrem Anlagevermögen (= Vermögensgegenstände, die dem Betrieb für einen längeren Zeitraum dienen sollen) in einer Anlagenkartei, aus der alle relevanten Informationen hervorgehen. U kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag verzichten und stattdessen den Wert der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus den Anlagenkarteien übernehmen.



**Hinweis:** Falls eine Bestandsaufnahme fehlt, liegt keine ordnungsgemäße Buchführung vor (§§ 238 Abs. 1, 240 Abs. 1 und 2 HGB).



### 1.1.2 Inventar

▶ **Lesen Sie bitte § 240 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 HGB.**



- 7 Ein Inventar ist ein auf einen bestimmten Zeitpunkt nach Art und Wert aufgestelltes Verzeichnis der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden. Es ist das Ergebnis der Inventur. In der Praxis empfiehlt sich eine Gliederung nach dem Bilanzschema (Unterteilung in Vermögen, Schulden, Eigenkapital). Aus der Aufstellung des Inventars entsteht dann die Bilanz.

**Inventar als Ergebnis der Inventur**

**Beispiel:** Unternehmer Tee betreibt einen Teeladen. Am 31.12. führt Tee eine Inventur in seinem Unternehmen durch:



Kassenbestand	1.200 €
Schulden bei der A-Bank	9.000 €
Konto bei der A-Bank	3.200 €
Konto bei der B-Bank	5.600 €
Schulden beim Finanzamt (Umsatzsteuer)	2.200 €
Bestand an grünem Tee (lt. Inventur)	1.100 €
Bestand an schwarzem Tee (lt. Inventur)	1.050 €
Bestand an Pfirsichtee (lt. Inventur)	1.700 €
Forderung gegen Kunden Kaffee	2.200 €

<sup>3</sup> Beck'scher Bilanzkommentar, 13. Auflage, § 240, Rz. 6.



**TAXACADEMY**

#### **Beratung und Service:**

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: [info@tax-academy.de](mailto:info@tax-academy.de)

Fax: 0761 2160 71 99

[www.tax-academy.de](http://www.tax-academy.de)

#### **Postadresse:**

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

## **Copyright & Haftungsausschluss**

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.